

Libérale Hochschulgruppe Konstanz (LHG)

Satzung

vom 29.11.1998, geändert am 10.11.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Organe	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Auflösung	5
§ 11 Schlußbestimmungen	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liberale Hochschulgruppe Konstanz“ (LHG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Zweck

1. Die LHG Konstanz verfolgt gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person Mittel erhalten, die dem satzungsmäßigen Zweck der LHG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

2. Die Zwecke der LHG Konstanz sind insbesondere
 - a. Förderung des staatsbürgerlichen Engagements der Studierenden.
 - b. Sachliche Information der Studentenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschule und der Studierenden.
 - c. Eintreten für demokratische Strukturen an der Universität Konstanz.
 - d. Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen.
 - e. Vertretung der Studierenden in den Hochschulgremien.
 - f. Eintreten für wirtschaftliche und soziale Belange der Studentenschaft.
 - g. Eintreten für mehr Freiheit, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstverwirklichung für mehr Menschen.
3. Der parlamentarische Ansprechpartner der LHG ist die FDP.
4. Die LHG Konstanz ist Mitglied im Landesverband der Liberalen Hochschulgruppen Baden-Württemberg und im Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Liberalen Hochschulgruppe Konstanz kann jeder an der Universität Konstanz immatrikulierte Studierende werden. Durch den Eintritt erkennt das Mitglied die Grundsätze des Vereines an. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die in einer konkurrierenden Organisation mitarbeiten. Das Mitglied muss ferner die rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien des Grundgesetzes achten.
2. Jedermann hat die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitglieder setzen sich durch aktive oder finanzielle Mithilfe für den Vereinszweck ein. Sie werden zu Versammlungen geladen und über die Aktivitäten des Vereines informiert, verfügen jedoch nicht über Stimmrecht.

3. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand und teilt dies der Mitgliederversammlung mit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung möglich. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird festgelegt und geändert durch die Mitgliederversammlung. Er ist jeweils halbjährlich (pro Semester) zum 01. Mai und 01. November fällig.

2. Ein Mitglied, das länger als sechs Wochen mit seinem Semesterbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, entscheidet der Vorstand über die Fortführung der Mitgliedschaft gem. § 5 Nr. 5.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder bewusst fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

b. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Der Betroffene hat das Recht, schriftlich oder in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Er nimmt an der Abstimmung nicht teil.

4. Durch die Exmatrikulation des ordentlichen Mitglieds geht seine Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft über.

5. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht gem. § 4 nicht nach, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss herbeiführen.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft in der Liberalen Hochschulgruppe kann allen Personen angeboten werden, die sich um die Ziele der LHG besonders verdient gemacht haben.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit über die Verleihung des Titels auf Lebzeiten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 Nr. 4,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - e) die Änderung der Beiträge,
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal pro Semester findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss insbesondere dann einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder 1/5 der Mitglieder oder aber mindestens fünf Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.
4. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50 % oder mindestens acht ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben (elektronisch oder schriftlich).
6. Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind geheim. Kann ein Bewerber im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so ist er gewählt. Wird das Quorum verfehlt, findet ein weiterer Wahlgang statt, für den die einfache Mehrheit ausreicht.
7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, falls diese Satzung nichts anderes vorsieht. Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Akklamation, auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes geheim.
8. Die Versammlung ist öffentlich, solange nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beantragt.
9. Die Versammlung wählt bei Wahlen einen Versammlungsleiter und eine Zählkommission. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer gewählt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören. Eine Person kann nicht mehr als ein Amt bekleiden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorstand mit Einzelvertretungsmacht vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer eines Semesters gewählt. Der Vorstand bleibt allerdings so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit konstruktiv abwählen. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung erscheinen.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung Beschluss fassen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle vier Wochen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Friedrich-Naumann-Stiftung zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.